

Allgemeine Reisebedingungen Senioren und Freizeit

§ 1 Anmeldungen, Vertragsabschluss

Die Anmeldung sollte schriftlich mit unserem Formular erfolgen; ist aber auch fernmündlich und per E-Mail möglich. Ist die Zahl der Reiseteilnehmer/innen beschränkt, richtet sich die Teilnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Teilnehmer/innen erhalten eine schriftliche Buchungsbestätigung. Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung zustande.

§ 2 Anmeldefristen

Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anmeldefristen sollten beachtet werden, damit seitens der APH geplant werden kann, ob die Mitgliederzahl für eine Durchführung der Fahrt ausreicht. Eine spätere Anfrage und / oder Buchung kann ggf. auch nach Ablauf der Anmeldefrist vorgenommen werden. Bitte erkundigen Sie sich in diesem Fall bei uns, ob eine Buchung noch möglich ist.

§ 3 Zahlungen

a) Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist der in der Ausschreibung genannte Anzahlungsbetrag oder falls dort kein Anzahlungsbetrag genannt wird, ein Anzahlungsbetrag in Höhe von 20% des Reisepreises, innerhalb von 10 Tagen zu leisten; die Restzahlung muss bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt bei uns eingegangen sein. Die Reiseunterlagen werden bis ca. 2 Wochen vor Reiseantritt zugesandt.

b) Bei Tagesfahrten ist keine Anzahlung zu entrichten. Der volle Reisepreis muss bis 6 Wochen vor Reiseantritt bei uns eingegangen sein.

§ 4 Umfang der Leistungen, Nebenabreden

a) Das Leistungspaket ist aus der Ausschreibung zur jeweiligen Reisebeschreibung ersichtlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

b) Bei Nichtinanspruchnahme einer dem Kunden ordnungsgemäß angebotenen Leistung, die im Leistungspaket enthalten ist, besteht kein Anrecht auf Preisminderung.

§ 5 Preisänderungsvorbehalt vor und nach Vertragsschluss

a) Änderungen vor Vertragsschluss: Sofern bestimmte Kontingente bei den Leistungsträgern (z.B. Hotels) erreicht und Zubuchungen notwendig werden, die mit Preiserhöhungen verbunden sind, wird der Kunde vor verbindlicher Reisebuchung darauf hingewiesen und bei Akzeptanz des Kunden der erhöhte Reisepreis verbindlich.

b) Änderungen nach Vertragsschluss: Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis bei Eintritt einer der nachfolgenden Gründe zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter insoweit den Reisepreis erhöhen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren etc. gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsbeginn noch nicht eingetreten und nicht vorhersehbar waren.

c) Im Falle einer nachvertraglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich geltend zu machen.

§ 6 Rücktritt durch den Kunden – Stornokosten

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten; Dies sollte auch im Interesse des Kunden in schriftlicher Form geschehen. Maßgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der Reiserücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt oder die wegen des Nichtantritts der Reise entstandenen Kosten verlangen.

b) Der pauschalierte Entschädigungsanspruch ist zeitlich gestaffelt. Bei der Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und der durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich mögliche Erwerb berücksichtigt.

Es gelten pauschal folgende Entschädigungssätze pro Person:

c) Bei Pauschalreisen:

bis 45 Tage vor Reisebeginn	% vom Reisepreis	15%
bis 30 Tage vor Reisebeginn	% vom Reisepreis	20 %
bis 22 Tage vor Reisebeginn	% vom Reisepreis	30 %
bis 15 Tage vor Reisebeginn	% vom Reisepreis	50 %
bis 7 Tage vor Reisebeginn	% vom Reisepreis	75 %
6 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn	% vom Reisepreis	85 %
bei Nichterscheinen am Abreisetag		90 %

d) Bei Tagesfahrten:

Stornierungen bis 15 Tage vor Reisetage sind kostenlos. Bei Stornierungen bis 10 Tagen vor Fahrtantritt werden 50% des Reisepreises als Entschädigung fällig, danach oder bei Nichtantritt ist der volle Reisepreis als Entschädigung zu zahlen.

e) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. In diesem Fall entfällt der Entschädigungsanspruch. Die bereits erbrachten Zahlungen können auf den Reisepreis des Dritten verrechnet werden, soweit nichts anderes vereinbart wird.

f) Dem Kunden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesen überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die von dem Kunden geforderte Pauschale entstanden ist.

g) Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

h) Sofern der Teilnehmer aus persönlichen Gründen wie z.B. Krankheit, Tod eines Angehörigen etc., vorzeitig die Reise abbrechen muss, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 7 Reiseversicherungen

Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen. Ebenfalls wird eine Reisegepäckversicherung empfohlen.

§ 8 Rücktritt durch den Reiseveranstalter bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

a) Der Reiseveranstalter kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Bereits gezahlte Beträge werden erstattet.

b) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei Mehrtagesreisen 20 Personen, bei Tagesfahrten 25 Personen, es sei denn, in der Ausschreibung einer Reise ist eine andere Mindestteilnehmerzahl genannt.

§ 9 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

a) Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

b) Kündigt der Reiseveranstalter aus wichtigem Grund, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. Im Übrigen bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10 Reisemängel, Kündigung des Reisevertrages, Obliegenheiten des Reisenden

a) Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mängelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.

b) Reisemängel sind am Urlaubsort unverzüglich beim Reiseleiter anzuzeigen. Ist am Urlaubsort kein Reiseleiter vorhanden, sind Reisemängel direkt beim Veranstalter anzuzeigen (Erreichbarkeiten, Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Es ist eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) zu.

c) Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen den Reiseveranstalter anzuerkennen.

d) Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise Mängel aufweist, er diese gem. b) angezeigt, dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe sorgt.

e) Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Darüber hinaus gemachte Aufwendungen werden nicht ersetzt.

f) Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist oder sie dem Reisenden infolge eines Reisemangels aus

wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm von dem Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

g) Bei berechtigter Kündigung durch den Reisenden kann der Veranstalter für bereits erbrachte Leistungen und zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung nach §§ 651 e Abs. 3, 638 Abs. 3 BGB verlangen. Der Entschädigungsanspruch entfällt für Leistungen, an denen der Reisende infolge der Aufhebung des Vertrages kein Interesse mehr hat.

h) Der Veranstalter hat nach einer berechtigten Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.

i) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

j) Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, dass ein Schaden vermieden oder gering gehalten wird.

k) Sollte sich eine Änderung der persönlichen Verhältnisse oder der Kontaktdaten ergeben (z.B. Namensänderung, Adressänderung etc.), wird der Reisende dies dem Reiseveranstalter unverzüglich mitteilen, damit die Reiseunterlagen ordnungsgemäß zugesandt werden können.

§ 11 Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages in den Fällen höherer Gewalt verweisen wir auf § 651j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Abs. 1: Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

Abs. 2: Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3, Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§12 Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

bb) soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Ggf. darüber hinausgehende Ansprüche aus dem Montrealer Abkommen bzw. nach dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt. c) Der Reiseveranstalter haftet

nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind.

d) Der Reiseveranstalter haftet jedoch

aa) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

bb) wenn und insoweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

e) Die Beteiligung an Sport- und anderen Freizeitaktivitäten unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung. Sportgeräte, Anlagen und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen.

f) Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko, dies gilt auch für Ihre gesundheitliche Verfassung für die Reise. Mit der Anmeldung zur Reise erklären Sie, dass Sie sich grundsätzlich in der körperlichen Konstitution befinden, die Reise durchzuführen. Für Unfälle, die bei den genannten Aktivitäten oder aufgrund mangelnder gesundheitlicher Verfassung auftreten, haftet der Reiseveranstalter nur, wenn die Aktivität zu den Reiseleistungen gehört und ihn ein Verschulden trifft. Daher empfiehlt der Reiseveranstalter den Abschluss einer Unfallversicherung.

§ 13 Ausschlussfrist und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, es sei denn die Frist kann ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden. Die Geltendmachung des Anspruchs sollte auch im Interesse des Reisenden schriftlich geschehen. Der Tag des Reiseendes wird bei der Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.

b) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

c) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

d) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

e) Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 14 Hinweis auf Vertragsbedingungen Dritter

Bei Reisen, die von Senioren und Freizeit nicht veranstaltet, sondern lediglich vermittelt werden, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

§ 15 Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B.

Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

c) Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendigen Visa durch die jeweils diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

§ 16 Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

§ 17 Reiseveranstalter

Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal - Senioren und Freizeit

Winklerstraße 5, 42283 Wuppertal

Telefon: 0202 563 2427 Fax: 0202 563 8155, aph.seniorenundfreizeit@aph.wuppertal.de

01.04.2016